

# Satzung

## über den Bebauungsplan „Rettigheimer Straße/Rodelweg“

Der Gemeinderat der Stadt Östringen hat am 24.10.2016 aufgrund des § 10, in Verbindung mit dem § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), den Bebauungsplan „Rettigheimer Straße/Rodelweg“ als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im „beschleunigten Verfahren“ gemäß § 13 a BauGB.

Für alle aufgeführten Rechtsgrundlagen gilt jeweils die Fassung der letzten Änderung.

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 20.01.2014, ergänzt am 17.11.2014, maßgebend. Er ist Bestandteil der Satzung.

### § 2 Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind :

1. der Bebauungsplan, bestehend aus :
  - dem zeichnerischen Teil im M. 1:500 vom 20.01.2014, letztmalig ergänzt am 17.11.2014
  - den Schriftlichen Festsetzungen vom 20.01.2014/ 17.11.2014/ 20.09.2016
2. die Örtlichen Bauvorschriften vom 20.01.2014/ 17.11.2014/20.09.2016, redaktionell letztmalig ergänzt am 24.10.2016

Beigefügt ist eine Begründung, einschließlich einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO ergangenen Örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.

### § 4 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Östringen, den \_\_\_\_\_

Felix Geider, Bürgermeister